

# Vertrag

## Deutsche Börse Capital Market Partner

zwischen

Deutsche Börse AG  
Mergenthalerallee 61

65760 Eschborn - nachfolgend „Deutsche Börse AG“ genannt -

und

- nachfolgend „Deutsche Börse Capital Market Partner“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt -

über

die Zusammenarbeit im Rahmen der Listing Plattform der Deutsche Börse AG.

### Präambel

Der Begriff „Listing Plattform“ bezeichnet die Handelssegmente der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) regulierter Markt und Freiverkehr.

Durch diesen Vertrag wird Unternehmen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum regulierten Markt und Einbeziehung in den Freiverkehr von Wertpapieren zum Börsenhandel sowie der hieraus resultierenden Folgepflichten anbieten, ermöglicht, im Markt als „Deutsche Börse Capital Market Partner“ aufzutreten.

(1)

### Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Deutsche Börse AG und dem Deutsche Börse Capital Market Partner zum Zweck der Förderung von Zulassungen und Einbeziehungen von Wertpapieren in die Handelssegmente der FWB.

**(2) Vertragsbestandteil**

Sofern es im Rahmen dieses Vertrages um Einbeziehungen von Wertpapieren in den Freiverkehr geht, sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse („AGB Freiverkehr“) in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Die AGB Freiverkehr können über das Internet unter der Adresse [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) eingesehen und ausgedruckt werden.

**(3) Voraussetzungen/ Referenzen**

Die Anerkennung als Deutsche Börse Capital Market Partner durch die Deutsche Börse AG setzt die Vorlage bestimmter Referenzen voraus.

- a) Deutsche Börse Capital Market Partner, die im Zusammenhang mit Zulassungen zum regulierten Markt aktiv sind oder als Antragstellende oder betreuende Deutsche Börse Capital Market Partner im Zusammenhang mit Einbeziehungen in den Freiverkehr tätig sein wollen, haben als Referenzen mindestens vorzulegen:
- aa) zwei Empfehlungsschreiben von jeweils einer anderen Branche zugehörigen Deutsche Börse Capital Market Partner und
- bb) drei Empfehlungsschreiben von Unternehmen,
- die an einem regulierten Markt in der EU, im EWR oder an einem Markt in einem Drittstaat oder an einem börsenregulierten Transparenzsegment notiert sind, sofern an diesem Markt bzw. in diesem Transparenzsegment Transparenzpflichten bestehen, die mit denen eines regulierten Marktes vergleichbar sind,
- oder
- deren Anleiheemission der Deutsche Börse Capital Market Partner begleitet hat, wobei die Anleihen entweder an einem regulierten Markt in der EU, im EWR oder an einem Markt in einem Drittstaat oder an einem börsenregulierten Transparenzsegment notiert sind/waren, sofern an diesem Markt bzw. in diesem Transparenzsegment Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt vergleichbar sind,

wobei aus den Empfehlungsschreiben jeweils hervorgehen muss, dass der Deutsche Börse Capital Market Partner in den vorhergehenden drei Kalenderjahren Mandate im Rahmen von Kapitalmarkttransaktionen (z.B. Beratung bei Initial Public Offerings - IPO - oder bei Initial Bond Offerings - IBO -, Investment Banking, Investor Relations, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung) erfolgreich wahrgenommen hat, und

- cc) einen Nachweis, dass von den in seinem Unternehmen mit Kapitalmarkttransaktionen betrauten Mitarbeitern mindestens drei in einem Angestelltenverhältnis stehen und jeweils über eine Berufserfahrung in diesem Bereich von mindestens fünf Jahren verfügen.

- b) Deutsche Börse Capital Market Partner, die nicht unter lit. a) fallen (serviceleistende Deutsche Börse Capital Market Partner), haben als Referenzen mindestens vorzulegen:
- aa) einen Nachweis, über die Betreuung von mindestens fünf Mandaten innerhalb der letzten zwei Jahre von Unternehmen, die an einem regulierten Markt in der EU, im EWR oder an einem Markt in einem Drittstaat oder an einem börsenregulierten Transparenzsegment notiert sind, sofern an diesem Markt bzw. in diesem Transparenzsegment Transparenzpflichten bestehen, die mit denen eines regulierten Marktes vergleichbar sind, wobei es sich um Services handeln muss, die den angebotenen Services als Capital Market Partner entsprechen, und
  - bb) zwei Empfehlungsschreiben, von Unternehmen, die an einem regulierten Markt in der EU, im EWR oder an einem Markt in einem Drittstaat oder an einem börsenregulierten Transparenzsegment notiert sind, sofern an diesem Markt bzw. in diesem Transparenzsegment Transparenzpflichten bestehen, die mit denen eines regulierten Marktes vergleichbar sind und bei denen er Services erbracht hat, die den angebotenen Services als Capital Market Partner entsprechen, und
  - cc) einen Nachweis, dass von den in seinem Unternehmen mit Kapitalmarkttransaktionen betrauten Mitarbeitern mindestens drei in einem Angestelltenverhältnis stehen und jeweils über eine Berufserfahrung in diesem Bereich von mindestens fünf Jahren verfügen.

Ein Deutsche Börse Capital Market Partner, der die Voraussetzungen nach lit a) erfüllt hat, ist zugleich auch als serviceleistender Deutsche Börse Capital Market Partner anerkannt, ohne dass es des zusätzlichen Nachweises der Voraussetzungen nach lit. b) bedarf.

Dem Deutsche Börse Capital Market Partner ist bekannt, dass auch bei Vorlage der zuvor beschriebenen Nachweise kein Anspruch auf Vertragsabschluss besteht. Die Deutsche Börse AG kann in Ausnahmefällen von der Vorlage der zuvor beschriebenen Nachweise absehen.

#### **(4) Verhältnis der Vertragsparteien**

- 4.1 Der Deutsche Börse Capital Market Partner wird in seinem Geschäftsbereich als unabhängiger Dienstleister für Emittenten von Wertpapieren tätig. Die Parteien dieses Vertrages sind sich darüber einig, dass alle im Rahmen dieses Vertrages jeweils erbrachten Leistungen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung sowie in eigener Verantwortung der leistenden Partei erfolgen.
- 4.2 Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, Erklärungen im Namen der jeweils anderen Vertragspartei abzugeben oder entgegenzunehmen, insbesondere ist keine der Vertragsparteien berechtigt, die jeweils andere Vertragspartei gegenüber Dritten zu Leistungen irgendwelcher Art zu verpflichten. Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, für die jeweils andere Vertragspartei Zahlungen entgegenzunehmen.
- 4.3 Der Deutsche Börse Capital Market Partner ist nicht berechtigt, ihm von der Deutsche Börse AG im Rahmen dieses Vertrages gewährte Befugnisse auf Dritte zu übertragen.

4.4 Dienstleistungen des Deutsche Börse Capital Market Partner gegenüber anderen Marktteilnehmern, wie insbesondere Emittenten, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, soweit in den AGB Freiverkehr nicht anders geregelt.

4.5 Vertriebsrechte des Deutsche Börse Capital Market Partner werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

**(5) Leistungen der Deutsche Börse AG**

5.1 Während der Dauer dieses Vertrages ist der Deutsche Börse Capital Market Partner berechtigt, sich als „Deutsche Börse Capital Market Partner“ zu bezeichnen und die von der Deutsche Börse AG im Rahmen dieses Vertrages angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

5.2 Die Deutsche Börse AG wird den Deutsche Börse Capital Market Partner während der Dauer dieses Vertrages in die Liste der Deutsche Börse Capital Market Partner aufnehmen und diese Liste auf ihrer Homepage öffentlich zugänglich machen. Darüber hinaus wird die Liste auf Anfrage Dritter sowie im Rahmen von Informationsveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

5.3 Die Deutsche Börse AG beabsichtigt, Veranstaltungen wie bspw. Webinare, Workshops oder Trainings zu organisieren. Diese Veranstaltungen sollen dazu dienen, potentielle Börsenkandidaten, Emittenten und Investoren über aktuelle Kapitalmarktthemen insbesondere zum Thema „Listing Plattform“ zu informieren und den Kontakt zwischen Emittenten und Deutsche Börse Capital Market Partner anzubahnen. Der Deutsche Börse Capital Market Partner ist berechtigt, an ausgewählten Veranstaltungen kostenfrei teilzunehmen. Das Recht der Deutsche Börse AG anderweitige kostenpflichtige Veranstaltungen zu Kapitalmarktthemen durchzuführen, bleibt unberührt.

5.4 Die Deutsche Börse AG kann für die von der Deutsche Börse AG organisierten Veranstaltungen Deutsche Börse Capital Market Partner als Referenten einsetzen, soweit der Deutsche Börse Capital Market Partner diese Möglichkeit wahrnehmen möchte. Auf Anfrage der Deutsche Börse AG schlägt der Deutsche Börse Capital Market Partner hierzu fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiter vor. Die Parteien sind sich einig, dass der Deutsche Börse Capital Market Partner keinen Anspruch hat, bei bestimmten Veranstaltungen berücksichtigt zu werden bzw. keinen Anspruch hat, dass bestimmte Mitarbeiter berücksichtigt werden. Im Fall von kostenpflichtigen Veranstaltungen der Deutsche Börse AG kann diese dem Deutsche Börse Capital Market Partner Sonderkontingente oder Vergünstigungen anbieten. Ein Anspruch des Deutsche Börse Capital Market Partner auf Sonderkontingente oder Vergünstigungen besteht nicht.

5.5 Die Deutsche Börse AG beabsichtigt, dem Deutsche Börse Capital Market Partner während der Dauer dieses Vertrages auf Anfrage vorhandenes Informationsmaterial zur Listing Plattform kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das Recht der Deutsche Börse AG bestimmte Informationsmaterialien in größeren Umfang kostenpflichtig abzugeben, bleibt unberührt.

5.6 Die Deutsche Börse AG ist im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen verpflichtet, den Deutsche Börse Capital Market Partner während der Dauer dieses Vertrages

fortlaufend über Ereignisse und Entwicklungen zum Thema „Listing Plattform“ zu informieren. Die Information erfolgt bspw. mittels E-Mail-Aktionen, Telefon oder über die Homepage [www.deutsche-boerse-cash-market.com](http://www.deutsche-boerse-cash-market.com).

- 5.7 Die Deutsche Börse AG ist im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages auf ihrer Homepage eine individuelle Unternehmensdarstellung des Deutsche Börse Capital Market Partner zu veröffentlichen. Der Deutsche Börse Capital Market Partner wird hierzu der Deutsche Börse AG den im html-Format programmierten Inhalt in einer Datei per E-Mail an die Deutsche Börse AG senden. Sollte die Datei personenbezogene Daten enthalten, bestätigt der Capital Market Partner, dass die entsprechenden Einwilligungen (soweit erforderlich) hierzu eingeholt worden sind und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind. Die Deutsche Börse AG behält sich vor, den übersandten Inhalt nicht oder nicht vollständig zu veröffentlichen, sofern die darin enthaltenen Darstellungen Interessen der Deutsche Börse AG entgegenstehen. Änderungswünsche des Deutsche Börse Capital Market Partner bezüglich seiner veröffentlichten Unternehmensdarstellung sind an den jeweiligen Kundenbetreuer bei der Deutsche Börse AG zu richten.
- (6) Leistungen des Deutsche Börse Capital Market Partner**
- 6.1 Der Deutsche Börse Capital Market Partner ist im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen verpflichtet, das von der Deutsche Börse AG erarbeitete Konzept der „Listing Plattform“ zu unterstützen. Er wird insbesondere gegenüber seinen Kunden auf die Vorteile einer Zulassung bzw. Einbeziehung von Wertpapieren an der FWB aufmerksam machen.
- 6.2 Der Deutsche Börse Capital Market Partner räumt der Deutsche Börse AG während der Dauer dieses Vertrages das Recht ein, das Firmenlogo des Deutsche Börse Capital Market Partner auf Präsentationsunterlagen der Deutsche Börse AG zum Thema „Listing Plattform“ und ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenarbeit zu verwenden. Zu diesem Zweck stellt der Deutsche Börse Capital Market Partner der Deutsche Börse AG das Firmenlogo in einem üblichen EDV-verarbeitungsfähigen Format zu Verfügung.
- 6.3 Der Deutsche Börse Capital Market Partner ist im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen verpflichtet, seinen Kunden Kenntnis über nicht gesetzliche Kapitalmarktstandards, wie insbesondere den Corporate Governance Kodex zu vermitteln und deren Einhaltung zu empfehlen.
- 6.4 Der Deutsche Börse Capital Market Partner ist im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen verpflichtet, bei seinen mit entsprechenden Tätigkeiten befassten Mitarbeitern ein umfassendes Fachwissen zum Thema „Listing Plattform“ aufzubauen und vorzuhalten, um eine qualitativ hochwertige Beratung seiner Kunden zu gewährleisten.
- (7) Deutsche Börse Capital Market Partner Signet, Lizenz**
- 7.1 Die Deutsche Börse AG gewährt dem Deutsche Börse Capital Market Partner für die Dauer dieses Vertrages das einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, das Deutsche Börse Capital Market Partner Signet (das „**Signet**“) zu benutzen,

welches diesem Vertrag in Anlage 1 beigelegt ist. Das Recht zur Benutzung erstreckt sich ausschließlich auf die Nutzung im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenarbeit und in der in Anlage 1 abgebildeten Form. Der Deutsche Börse Capital Market Partner wird durch die Nutzung des Signets als offizieller Deutsche Börse Capital Market Partner ausgewiesen. Die Deutsche Börse AG wird dem Deutsche Börse Capital Market Partner das Signet zu diesem Zweck auf Wunsch in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

- 7.2 Die Deutsche Börse AG wird den Deutsche Börse Capital Market Partner in Textform über eine erfolgreiche Eintragung des Signets als nationale bzw. internationale Marke informieren. Ab diesem Zeitpunkt ist der Deutsche Börse Capital Market Partner verpflichtet, bei jeder Benutzung des Signets durch einen Lizenzvermerk darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG handelt. Als Lizenzvermerk ist in allen Fällen das ®-Symbol und der Hinweis: „[Deutsche Börse Capital Market Partner Signet]® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG“ zu verwenden. Abhängig von der erfolgten Eintragung und der geplanten Nutzung ist der vorgenannte Hinweis gegebenenfalls um die Nennung des Schutzlandes / der Schutzländer zu ergänzen. Der vorgenannte Hinweis ist an geeigneter Stelle in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Deutsche Börse Capital Market Partner Signet anzubringen. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen sowie der nachfolgenden Regelungen in Ziffer 7, ist die Deutsche Börse AG nicht verpflichtet, eine Eintragung des Signets als Marke in Deutschland oder einem anderen Land vorzunehmen.
- 7.3 Das Capital Market Partner Signet darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Deutsche Börse AG in keiner Weise, weder durch Buchstaben, Zahlen, Symbole, Bilder, Form-, Farb-, Designveränderungen oder ähnliches ergänzt oder sonst verändert oder verfremdet werden.

## **(8) Markenschutz**

- 8.1 Sobald der Deutsche Börse Capital Market Partner erfährt, dass unbefugte Dritte die dem Deutsche Börse Capital Market Partner Signet zugrundeliegende Marke verletzt, wird er die Deutsche Börse AG unverzüglich unterrichten.
- 8.2 Sofern ein Dritter aufgrund der Nutzung des Signets durch die Deutsche Börse AG oder den Deutsche Börse Capital Market Partner nach alleiniger Einschätzung der Deutsche Börse AG berechnete Ansprüche geltend macht, ist die Deutsche Börse AG berechnigt, dem Deutsche Börse Capital Market Partner die Nutzung des Signets zu untersagen. Die Untersagung kann dabei ganz oder teilweise und dauerhaft oder zeitlich begrenzt, bis zu Beilegung der Differenzen mit dem anspruchsberechnigten Dritten, erfolgen.

## **(9) Entgelt**

- 9.1 Der Deutsche Börse Capital Market Partner zahlt für die vertragsgegenständlichen Leistungen der Deutsche Börse AG die folgenden Entgelte zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer:
- a) einen quartalsweisen Beitrag
    - in Höhe von EUR 2.500,00 im Falle eines nach Ziffer 3 lit. a) anerkannten Deutsche Börse Capital Market Partner
    - in Höhe von EUR 1.750,00 im Falle eines nach Ziffer 3 lit. b) anerkannten Deutsche Börse Capital Market Partner

- b) eine einmalige Aufnahmegebühr
- in Höhe von EUR 10.000,00 im Falle eines nach Ziffer 3 lit. a) anerkannten Deutsche Börse Capital Market Partner
  - in Höhe von EUR 7.500,00 im Falle eines nach Ziffer 3 lit. b) anerkannten Deutsche Börse Capital Market Partner.

Deutsche Börse Capital Market Partner, die sowohl nach Ziffer 3 lit a) als auch nach Ziffer 3 lit. b) anerkannt sind, fällt der quartalsweise Beitrag und die einmalige Aufnahmegebühr jeweils nur für nach Ziffer 3 lit a) anerkannte Deutsche Börse Capital Market Partner an.

9.2 Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts endet nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Kündigung gemäß Ziffer 15 wirksam wird. Für den Fall zuviel entrichteter Entgelte, erfolgt eine Teil- oder Gesamtrückerstattung der geleisteten Entgelte.

## (10) **Urheberrecht**

Sämtliche Rechte an den dem Deutsche Börse Capital Market Partner von der Deutsche Börse AG überlassenen Unterlagen, Dokumentationen, Informationsmaterialien und Ähnlichem, stehen ausschließlich der Deutsche Börse AG zu bzw. die Deutsche Börse AG hat diesbezüglich von Dritten die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte erlangt. Diese Rechte sind urheberrechtlich geschützt. Dies gilt auch dann, wenn und soweit vorgenannte Materialien durch Vorgaben oder die Mitarbeit des Deutsche Börse Capital Market Partner entstanden sind. In diesem Fall überträgt der Deutsche Börse Capital Market Partner der Deutsche Börse AG sämtliche Rechte; im Fall von urheberrechtlich geschützten Rechten räumt der Deutsche Börse Capital Market Partner der Deutsche Börse AG ein unentgeltliches, ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungs- und Verwertungsrecht für alle Nutzungsarten der erstellten Unterlagen, Dokumentationen, Informationsmaterialien und Ähnlichem ein. Dieses Nutzungs- und Verwertungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, die Verbreitung, die öffentliche Wiedergabe, die Bearbeitung, die Übersetzung und andere Umarbeitungen.

## (11) **Haftung, Gewährleistung**

11.1 Die Deutsche Börse AG gewährleistet, dass durch die vertragsgemäße Nutzung des Signets gemäß Ziffern 7 und 8 keine Rechte Dritter verletzt werden.

11.2 Eine Erfüllungs- oder Schadensersatzhaftung der Deutsche Börse AG für kraft Rechtscheins oder Duldungsfiktion entstehende Rechtsgeschäfte ist ausgeschlossen. Der Deutsche Börse Capital Market Partner verpflichtet sich, die Deutsche Börse AG von derartigen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.

11.3 Die DBAG haftet gegenüber dem Deutsche Börse Capital Market Partner nicht für die inhaltliche Richtigkeit, Verfügbarkeit, Widerspruchsfreiheit, Vollständigkeit und Aktualität der Research Reports und Research Updates.

11.4 Der Deutsche Börse Capital Market Partner haftet gegenüber der DBAG für Schäden, die dieser aufgrund der Unrichtigkeit seiner Bestätigung über das Vorliegen der

Geeignetheit des Emittenten für das KMU-Segment entstanden sind. Des Weiteren haftet der Deutsche Börse Capital Market Partner gegenüber der DBAG für Schäden, die dieser aufgrund der Unvollständigkeit, Widersprüchlichkeit oder Unverständlichkeit des Einbeziehungsdokuments entstanden sind.

11.5 Die Vertragsparteien leisten Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Leistungsstörung, unerlaubte Handlung), nur im folgenden Umfang, soweit in den AGB Freiverkehr nichts anderes bestimmt ist:

- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien jeweils in voller Höhe;
- b) bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien jeweils nur im Falle der Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die geschädigte Partei regelmäßig vertrauen darf, auf Ersatz des Schadens, der typisch und voraussehbar war;
- c) die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt;
- d) im Übrigen haften die Vertragsparteien nicht,
- e) soweit eine Vertragspartei zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet ist, gelten die obenstehenden Regeln, insbesondere die Begrenzung von lit. b), entsprechend.

## (12) **Geheimhaltung**

12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich unwiderruflich, alle im Rahmen dieses Vertrages erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen der jeweils anderen Vertragspartei zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

12.2 Der Deutsche Börse Capital Market Partner wird die ihm von der Deutsche Börse AG überlassenen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen, die nicht zur Weitergabe bestimmt sind, unbefugten Dritten nicht zugänglich machen. Mitarbeiter der Vertragsparteien, die dienstlich Zugang zu derartigen Unterlagen haben, sind über das Urheberrecht der Deutsche Börse AG und die Geheimhaltungspflicht zu belehren.

## (13) **Veröffentlichung**

Die Vertragsparteien sind mit Veröffentlichungen über das Bestehen dieses Vertrages sowie von sonstigen damit zusammenhängenden Informationen einverstanden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Erstellung von Informationsmaterial. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei beschränkt widerrufen werden.



**(14) Weitergabe von Daten und Informationen**

Die Deutsche Börse AG kann Daten und Informationen des Deutsche Börse Capital Market Partner, die in den Geltungsbereich dieses Vertrages fallen zum Zwecke der Vertragserfüllung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen an Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse (abrufbar unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) weiterleiten.

Der Deutsche Börse Capital Market Partner garantiert der Deutsche Börse AG, dass alle an die Deutsche Börse AG zur weiteren Verarbeitung übermittelten personenbezogenen Daten ordnungsgemäß und unter Einhaltung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet wurden. Der Deutsche Börse Capital Market Partner verpflichtet sich, die Deutsche Börse AG von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Übermittlung nicht gesetzeskonform erhobener oder verarbeiteter personenbezogener Daten in vollem Umfang freizustellen.

**(15) Vertragsdauer/Vertragsbeendigung**

15.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Danach verlängert er sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei drei Monate vor Jahresablauf gekündigt wird. Mit der Kündigung des Vertrages endet automatisch auch die Lizenzgewährung hinsichtlich des Signets, ohne dass es hierfür einer besonderen Erklärung der einen oder anderen Vertragspartei bedarf.

15.2 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund der Deutsche Börse AG liegt vor, wenn der Deutsche Börse AG auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Deutsche Börse Capital Market Partner die Fortsetzung dieses Vertrages unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Deutsche Börse Capital Market Partner von dem ihm eingeräumten Recht zur Nutzung des Deutsche Börse Capital Market Partner Signets (Ziffer 7) vertragswidrig Gebrauch macht;
- b) die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Deutsche Börse Capital Market Partner beantragt wird - was der Deutsche Börse Capital Market Partner der Deutsche Börse AG unverzüglich mitzuteilen hat -, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder ein solcher Antrag mangels Masse abgewiesen wird;
- c) bei dem Deutsche Börse Capital Market Partner Überschuldung eintritt - was der betroffene Deutsche Börse Capital Market Partner der Deutsche Börse AG ebenfalls unverzüglich mitzuteilen hat; oder
- d) der Deutsche Börse Capital Market Partner nach fruchtloser Abmahnung gegen wesentliche vertragliche Pflichten aus den AGB Freiverkehr verstößt.

15.3 Der Deutsche Börse Capital Market Partner verpflichtet sich unwiderruflich, im Falle der Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei, jede weitere Nutzung des Deutsche Börse Capital Market Partner Signets (Ziffer 7) zu unterlassen und dagegen keine Ansprüche aus Namens-, Firmen-, Marken- und Wettbewerbsrecht herzuleiten bzw. geltend zu machen. Ferner verpflichtet sich der Deutsche Börse Capital Market Partner überlassenes Informationsmaterial unverzüglich an die Deutsche Börse AG zurückzusenden.

10

15.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

**(16) Sonstiges**

16.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.3 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

16.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder weist der Vertrag eine Regelungslücke auf, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Regelung treten.

---

Deutsche Börse AG

---

Deutsche Börse AG

....., den .....

---

Deutsche Börse Capital Market Partner

---

Deutsche Börse Capital Market Partner

....., den .....